OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351870/2/Bm/AK**

Datum: **Linz, 11. Juni 2026**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch die Erwachsenenvertreterin B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. März 2026, GZ: BHLLSO-2022-112014/59-TA, betreffend Zuerkennung von Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtunge sowie Vorschreibung eines Kostenbeitrages nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der im Spruch genannte Zeitpunkt „23.1.2026" auf *„26.2.2026*" geändert wird.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

### Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) hinsichtlich des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) wie folgt entschieden:

„Sie bekommen Wohnen in einem Wohnheim. Das steht im Bescheid vom 2.3.2026. Für die Hauptleistung Wohnen müssen Sie
ab 23.1.2026 folgenden Beitrag bezahlen:
[…]"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften im Wesentlichen ausgeführt, die vom Land Oberösterreich zu tragenden Kosten für Wohnen in einem Wohnheim würden derzeit täglich rund 173,75 Euro je Platz betragen. Der Bf beziehe Pflegegeld der Stufe 3 in Höhe von 577 Euro und bestehe der Kostenbeitrag aus 80 % des Einkommens des Bf und dem Pflegegeld abzüglich des Taschengeldes. Der Kostenbeitrag belaufe sich auf 1.434,01 Euro im Monat.

2. Dagegen hat der Bf durch seine Erwachsenenvertretung Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, der Bf sei ab 15. Jänner 2026 für insgesamt sechs Wochen, somit einschließlich 26. Februar 2026, in einer stationären Entwöhnungsbehandlung an einem Therapieplatz in C-Straße, gewesen. Diese stationäre Entwöhnungsbehandlung sei durch einen Entlassungsbrief des D__, Klinik für Psychiatrie mit Schwerpunkt Suchtmedizin, vom 15. Jänner 2026 ausdrücklich empfohlen worden. Erst nach Abschluss seiner Entwöhnungsbehandlung, somit ab dem 26. Februar 2026, habe der Bf sein Zimmer in der vollbetreuten Einrichtung der E__, beziehen können. Laut telefonischer Auskunft des Betreuungspersonals der E__ sei das genannte Zimmer bis zum Datum des Einzuges noch nicht bezugsfertig gewesen, da noch Renovierungsarbeiten notwendig gewesen seien.

Es werde daher der Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass das Stichdatum, ab welchem ein Beitrag zum Wohnen vollbetreut geleistet werden soll, auf das Datum des tatsächlichen Einzuges des Bf in die genannte Einrichtung abgeändert wird, demnach auf den 26. Februar 2026.

3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 23. April 2026 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und Einholung einer Auskunft des Wohnheimes E__ in F-Weg.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht. Der der Entscheidung zugrunde gelegte Sachverhalt ist unbestritten.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. März 2026, GZ: BHLLSO-2022-112014/58-TA, wurde dem Bf die Hauptleistung Wohnen in der vollbetreuten Einrichtung der E__, gewährt. Die Eintrittsmeldung wurde von der Erwachsenenvertretung des Bf mit 23. Jänner 2026 unterschrieben.
Der Bf war in der Zeit von 15. Jänner 2026 bis einschließlich 26. Februar 2026 in einer stationären Entwöhnungsbehandlung in C-Straße Mit 26. Februar 2026 ist der Bf in das Wohnheim der E__, übersiedelt. Ein Bezug des dem Bf zur Verfügung gestellten Zimmers im Wohnheim war vorher aufgrund notwendiger Renovierungsarbeiten nicht möglich.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt sowie dem Beschwerdevorbringen und ist in dieser Form unstrittig.

5. Rechtliche Erwägungen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes - Oö. ChG lauten wie folgt:

„§ 12
Wohnen

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.
(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:
1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;
2. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform auf Grund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;
3. das Kurzzeitwohnen.
(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme des Wohnens und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können

durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme des Wohnens Bedacht zu nehmen.

§ 20
Beiträge und beitragspflichtige Personen

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte haben bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.
(2) Als Beitrag gemäß Abs. 1 können insbesondere herangezogen werden:
1. das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 5;
2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistungsfinanzierung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist;
3. bereits erfüllte Ansprüche im Sinn der Z 2.

(3) Der Landesregierung ist zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 VVG, BGBl. Nr. 52/1991, idgF). Zu diesem Zweck ist die Landesregierung befugt, einen Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift der Beitragsschuldnerin bzw. des Beitragsschuldners, den rückständigen Betrag, Art des Rückstands samt Nebengebühren, den Beitragszeitraum, auf den die rückständigen Beiträge entfallen, allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen, Beitragszuschläge und sonstige Nebengebühren sowie den Vermerk zu enthalten, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinn des § 1 der Exekutionsordnung.
(4) Vor Ausstellung eines Rückstandsausweises ist der rückständige Betrag durch Zustellung eines Mahnschreibens einzumahnen. Im Mahnschreiben wird die Beitragsschuldnerin bzw. der Beitragsschuldner unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert, den Beitragsrückstand binnen zwei Wochen ab Zustellung zu bezahlen. Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich. Bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.
(5) Abweichend vom Abs. 1 ist
1. für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1,
2. für Maßnahmen der Arbeitsbegleitung nach § 11 Abs. 2 Z 4 und
3. für Maßnahmen der geschützten Arbeit nach § 11 Abs. 2 Z 2 kein Beitrag zu leisten.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs. 2 Z 1 zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln, welches Einkommen von Menschen mit Beeinträchtigungen in welcher Höhe zu berücksichtigen ist. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Ziele dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. In dieser Verordnung können weiters nähere Bestimmungen über die Gefährdung der Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten sowie besondere Härten erlassen werden."

5.2. Unbestritten ist, dass dem Bf die Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim nach § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG gewährt wurde. Nach dem oben zitierten § 20 Abs. 1 Oö. ChG hat der Mensch mit Beeinträchtigungen bei der Gewährung von Hauptleistungen beizutragen.

Der Beitrag ist ab dem Zeitpunkt zu bezahlen, ab dem die Hauptleistung Wohnen in Anspruch genommen wird, gegenständlich ab 26. Februar 2026. Demgemäß war der Beschwerde Folge zu geben und der Zeitpunkt, ab dem der Kostenbeitrag zu leisten ist, entsprechend abzuändern.

**Zu II.:**

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsver-

folgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier